

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 80A
„Unternehmerpark Kottenforst II“
in Meckenheim



Quelle Luftbild: Geobasis.NRW

Haan, den 21.01.2022

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lage und Bestand des Plangebiets	7
4. Fotodokumentation	8
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	9
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	9
5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	9
5.1.2 Fundortkataster LINFOS	11
5.1.3 Auswertung von Artenschutzrechtlichen Prüfungen.....	11
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5.3 Ortsbegehung.....	14
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	15
6. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	19
6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	19
6.2 Spezielle Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen.....	19
6.2.1 Gehölzstreifen	19
6.2.2 Eidechsenzaun.....	20
7. Fazit.....	20
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	21

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans im Norden der Stadt Meckenheim erstellt. Durch die Planänderungen soll eine industrielle Nutzung auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet werden. Das Plangebiet grenzt östlich an den bestehenden Industriepark Kottenforst an. Die aktuell noch als landwirtschaftliche Brachflächen ausgebildeten Flächen östlich und südlich des Plangebiets wurden durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ zur Erweiterung des Industriegebiets bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und durch die Herstellung der Straße baulich erschlossen.

Das Plangebiet stelle sich ebenfalls als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die zum Zeitpunkt der Kartierung (2019) überwiegend brachlag, bis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens aber wieder landwirtschaftlich genutzt wird. Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der geplanten Bautätigkeit ausschließen zu können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil der Planverfahrens für die geplante Bebauung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie im Juli 2019 eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebiets festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

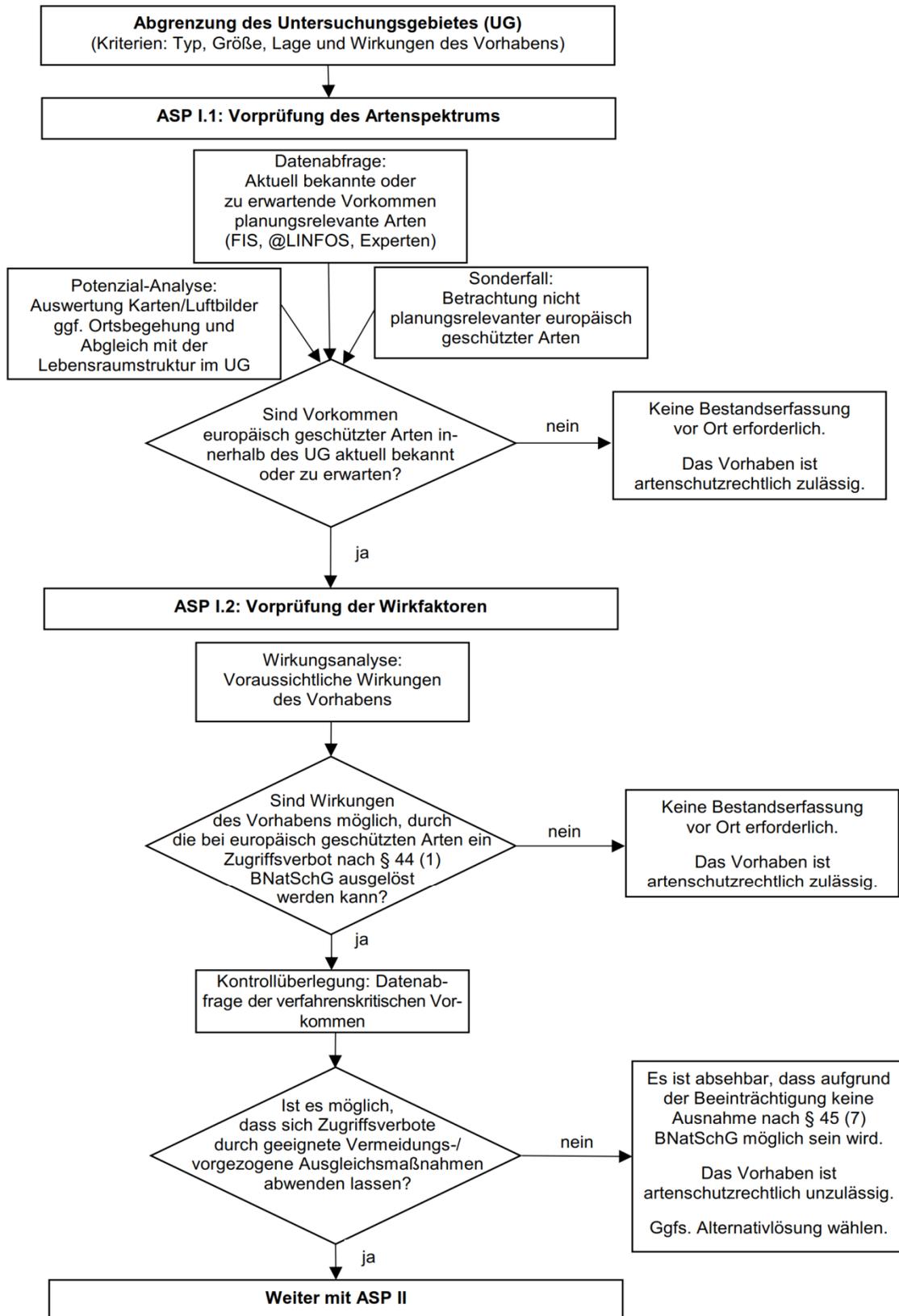


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebiets



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Kernstadt Meckenheim, östlich angrenzend an den bestehenden Industriepark Kottenforst. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Plangebiets durch:

- die Straße „Am Pannacker“ im Norden,
- Acker- und Baumschulflächen im Osten (Flächen des Bebauungsplan Nr. 80),
- eine Brachfläche im Süden (Flächen des Bebauungsplan Nr. 80),
- die Bahnstrecke der Linie Bonn-Euskirchen im Westen.

Die Größe des Plangebiets beträgt rund 12,2 ha und umfasst die Flurstücke 113, 114, 138, 139, 188/24, 464, 727, 728, 931, 933, 934, 937 sowie Teile der Flurstücke 186/22 und 732, der Gemarkung Meckenheim, Flur 1.

Bestandsbeschreibung zum Zeitpunkt der Kartierung

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Brachfläche, ehemals intensiver, landwirtschaftlicher Flächen dar. Zur Straße „Am Pannacker“ befindet sich ein zweireihiger Gehölzsaum und entlang der Feldwege ist überwiegend ein krautiger Saum ausgebildet. Zur Bahnlinie am westlichen Rand des Plangebiets hat sich ein Saum aus krautiger Vegetation, Sträuchern und vereinzelt Bäumen gebildet. Im nordwestlichen Plangebiet stockt ein rund 0,12 ha Feldgehölz aus Laubhölzern.

Bestandsbeschreibung zum aktuellen Zeitpunkt

Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen wurde die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet wieder aufgenommen, sodass der Großteil des Plangebiets sich aktuell als intensive

landwirtschaftliche Nutzfläche mit Getreideabbau darstellt. Diese Nutzung soll nach Information der Stadt bis zur Umsetzung des Vorhabens weiter bestehen bleiben.

Im Rahmen der Erschließung des angrenzenden Gewerbegebiets wurde innerhalb des Plangebiets bereits der Abflussgraben verlegt und eine neue Erschließung am nördlichen Plangebietsrand hergestellt. In diesem Zusammenhang wurden stellenweise Gehölze entlang der Wirtschaftswege sowie das Feldgehölz gerodet. Im Bereich des ehemaligen Feldgehölz hat sich aktuell eine Brachfläche mit krautiger Vegetation entwickelt.

4. Fotodokumentation



Abb. 2: Gehölzstreifen entlang der Straße „Am Pannacker“ (ISR 2019)



Abb. 3: Ackerbrache mit Hochspannungsmast im nördlichen Plangebiet (ISR 2019)



Abb. 4: nordwestlicher Ackerschlag mit Graben im Vordergrund (ISR 2019)



Abb. 5: Wirtschaftsweg im nördlichen Plangebiet aus östlicher Richtung fotografiert (ISR 2019)



Abb. 6: Wendebereich im nordwestlichen Plangebiet (ISR 2019)



Abb. 7: westliche Ackerbrache mit Gebäuden des Industrieparks im Hintergrund (ISR 2019)



Abb. 8: südliche Brachfläche aus nördlicher Richtung fotografiert (ISR 2019)



Abb. 9: Brachfläche mit Wirtschaftsweg, fotografiert aus südlicher Richtung (ISR 2019)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5308_3 (Bonn - Bad Godesberg) mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen und so die Liste des potentiellen Artenspektrums um weitere Arten ergänzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten des folgenden Lebensraumes gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker und Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen

Zusätzlich wurden Arten ohne eine Lebensraumzuordnung im LANUV-System in den zu prüfenden Artenpool aufgenommen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5308_3 (Bonn-Bad Godesberg) mit ausgesuchten Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art- Deutscher Name	Status	Erhaltung- zustand in NRW (ATL)	KIGe- hölze	Äcker	Säume	Brach
Säugetiere							
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000	G	(Na)			
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu), Na	(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'BV' ab 2000	G				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000	U-		FoRu!	FoRu	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na		(Na)	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu)	(Na)	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000	unbek.	FoRu	Na	Na	(FoRu), Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U		Na	(Na)	Na
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G				
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(Na)		Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(FoRu)		(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu!		Na	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu	(FoRu)	FoRu	FoRu
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'BV' ab 2000	U			(FoRu)	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000	S	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000	S		FoRu!	FoRu!	FoRu!
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'BV' ab 2000	U				
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!	FoRu

Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000	unbek.			Na	(FoRu), Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	(Na)	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000	unbek.		Na	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	Na	Na
Amphibien							
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000	G	Ru	(Ru)	Ru	Ru

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Vogelarten können im Vorfeld aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den Vegetationsstrukturen vor Ort in Gänze ausgeschlossen werden.

Es handelt sich hierbei um Arten mit einer hohen Bindung an Gewässer und Auenstrukturen (Eisvogel) bzw. um Arten größerer Waldgebiete (Waldschnepfe) oder Spezialisierung z. B. auf Totholz/Altholz (Mittel-, Klein-, Schwarzspecht). Diese Arten haben oft großflächige Jagd- und Brutreviere in dichten Wäldern. Entsprechende Bedingungen sind im Plangebiet nicht oder nur unzureichend gegeben.

5.1.2 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV NRW (LINFOS NRW) werden für das Plangebiet keine Fundorte dargestellt. Nordöstlich des Gebiets innerhalb des Naturschutzgebiets „Kottenforst“ ist ein Fundpunkt des Mittelspechts aufgeführt. Im Bereich des FFH-Gebiets sind zudem weitere Fundpunkte verschiedener Arten dargestellt. Im Industriepark Kottenforst westlich des Änderungsbereichs wird in einem Graben, das Vorkommen der Grauen Teichbinse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) angegeben.

5.1.3 Auswertung von Artenschutzrechtlichen Prüfungen

Für den Rückbau eines Industriegleises im Bereich des Industriepark Kottenforst westlich des aktuellen Plangebiets wurde durch das Büro Ginster Landschaft + Umwelt im Jahr 2020 eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt¹.

Im Rahmen von herpetofaunistischen Erfassungen wurden sowohl Adulte als auch Jungtiere der Mauereidechse kartiert. Ein Vorkommen liegt dabei im Gleisbereich unmittelbar westlich des aktuellen Plangebiets, wobei ein Vorkommen im gesamten Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch den Rückbau der Gleisanlage (Entfernung von Gleisen und Schwellen) werden lediglich baubedingte Beeinträchtigungen prognostiziert, da durch die Maßnahme eine Aufwertung des

¹ Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Rückbau eines Industriestammgleises im Industriepark Kottenforst „Am Hambauch“, Ginster Landschaft + Umwelt, März 2021

Gleisbereichs erzielt werden soll. Zum Schutz der Mauereidechsen sieht das Gutachten eine Bauzeitenbeschränkung auf die Wintermonate vom 16. November eines Jahres bis zum 14. Februar des Folgejahres vor. In dieser Zeit sind die Tiere wenig aktiv und befinden sich in ihren Winterquartieren. Zur Optimierung des Mauereidechsenlebensraums sieht das Gutachten neben dem Erhalt des Schotterkörpers und der Bahnschwellen aus Holz, die Anlage von Sandlinsen (Eiablageplätze) sowie die Pflanzung von einzelnen Sträuchern (Thermoregulation) und von kleinflächiger Ansaat krautiger Vegetation (Nahrungsangebot) vor.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch den Rückbau keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans für ein Industriegebiet sowie für eine Flächennutzungsplanänderung. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung soll über bestehende bzw. geplante/im Bau befindliche Verkehrsflächen oder über Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden stattfindet. Daher sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die durch die entstehende industrielle Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die Schienenstrecke im Westen sowie den westlich angrenzenden Industriepark Kottenforst bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen

zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Das Plangebiet kann aufgrund der umliegenden Gewerbegebiete als vorbelastet angesehen werden. Es bestehen bereits im Bestand optische Störungen durch Licht und Bewegungen.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Plangebiet werden größere Grünstrukturen überplant. Ein Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von (planungsrelevanten) Arten ist im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I nicht pauschal auszuschließen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren wie Gebäude und Schienenstrecken in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. industrielle Nutzung) des Gebiets. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lärmimmissionen durch den geplanten industriellen Betrieb zu rechnen. Durch die bestehenden schalltechnischen Beeinträchtigungen der angrenzenden industriellen und gewerblichen Nutzungen sowie des Schienenverkehrs kann das Gebiet als vorbelastet beschrieben werden. Mögliche lärmbedingte Auswirkungen auf das nördlich gelegene Vogelschutzgebiet werden in der FFH-Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 80A separat begutachtet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Diese Zunahmen sind jedoch aufgrund der Vorbelastung nicht als erheblich einzustufen.

Im Rahmen des Beleuchtungskonzepts sollte bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf geachtet werden, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. So kann die Beeinträchtigung möglichst geringgehalten werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung könnten Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet. Da im Plangebiet und seiner direkten Umgebung keine geeigneten Lebensräume für Amphibien und Reptilien vorhanden sind, ist nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Tiergruppen im Zuge der Planung zu rechnen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 4. Juli 2019. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht.

Das Plangebiet stellt sich als offener, landwirtschaftlicher Bereich dar, wobei der Großteil der Felder aktuell nicht bewirtschaftet wird und brachliegt. Die Erschließung des Gewerbeparks Kottenforst direkt östliche angrenzend an das Plangebiet hat bereits begonnen, während der Ortsbegehung wurde gerade an der Straße und einem Graben gebaut.

Am nördlichen Plangebietsrand, im Übergangsbereich zur Straße „Am Pannacker“ befindet sich eine meist zweireihige Baumhecke als straßenbegleitende Gehölzstruktur, die stellenweise als Böschung ausgebildet ist. Der einzige aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Acker liegt im nordwestlichen Plangebiet. Der Getreideacker war zur Zeit der Ortsbegehung bereits geerntet. Die restlichen Ackerflächen im Gebiet liegen brach. Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein Hochspannungsleitungsmast inmitten einer Ackerbrache. Die beiden nördlichen Ackerschläge werden durch einen Graben und einen nur lückig ausgebildeten Gehölzstreifen von einem

Wirtschaftsweg getrennt. Am westlichen Ende des Weges befindet sich neben einem asphaltierten Wendebereich ein kleiner Gehölzbestand teilweise aus Obstbäumen, wahrscheinlich als Überhalter aus der ehemaligen Baumschule.

Am westlichen Plangebietsrand verläuft außerhalb des Plangebiets eine Bahnlinie, die durch einen krautigen Saum begleitet wird.

Im Plangebiet konnten während der Kartierung eine Vielzahl an Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u. a. Amsel, Bachstelze, Rabenkrähe, Elster und Ringeltaube über Sichtbeobachtungen oder Verhören erfasst werden. Zusätzlich wurden in den Gehölzstreifen mehrere Feldsperlingen beobachtet. Im nördlichen Bereich des Plangebiets konnte zudem ein Mäusebussard beim Jagdflug beobachtet werden.

Die Gehölze im Plangebiet wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten keine Nester oder Baumhöhlen kartiert werden, allerdings waren nicht alle Kronenbereiche aufgrund der Belaubung der Bäume einsehbar. Aufgrund der Stammdurchmesser und dem Alter der Bäume wird ein Vorkommen von Specht- oder Faulhöhlen im Plangebiet allerdings ausgeschlossen.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5308 (Bonn - Bad Godesberg) 3. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar der Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Für das Plangebiet ist einzig die Zweifarbfledermaus im Messtischblatt gelistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Von den 20 vorkommenden Fledermausarten in NRW sind im anthropogen beeinflussten, städtischen Räumen allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, Mückenfledermäuse, Wasserfledermäuse oder die Breitflügelfledermäuse verbreitet, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Die Zweifarbfledermaus besiedelt als Felsfledermaus im urbanen Siedlungsbereichen Gebäude. Als Jagdhabitat werden strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil auch in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen aufgesucht. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann aufgrund fehlender Habitatmerkmale ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet keine Gebäude oder ältere Gehölze mit Astlöchern/ Baumhöhlen vorkommen, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen eher auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder Horste von Vögeln nachgewiesen werden.

Durch fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest-/ Horstbau oder als Deckung bei der Jagd sind essenzielle Lebensraumsprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten z. B. für den Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) oder die Waldohreule (*Asio otus*) nicht gegeben. Durch fehlendes Höhlenangebot sind Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua*) und des Waldkauzes (*Strix aluco*) im Plangebiet auszuschließen.

Gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), und die Schleiereule (*Tyto alba*) könnten innerhalb der Industriehallen geeignete Nischen für Nistplätze finden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Greifvögeln und Eulen sind ausschließen.

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) bevorzugt ländliche Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen. Aufgrund der Ausstattung des Plangebiets mit nur wenigen Heckenstrukturen, kann ein Vorkommen des Bluthänflings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit allerdings verhindert werden.

Mehlschwalben (*Delichon urbica*) gelten als Kulturfolger. Als Koloniebrüter werden die Nester bevorzugt an den Außenwänden von freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden angebracht. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Teiche und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, kann ein Vorkommen von Nestern im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Als klassische Kulturfolger der bäuerlichen Kulturlandschaft bevorzugen Feldsperlinge halboffene und offene Agrarlandschaften mit ergänzenden Gehölzstrukturen. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen dafür neben Specht- und Faulhöhlen auch Gebäudenischen und Nistkästen. Im Rahmen der Kartierung konnten in den Gehölzstrukturen Feldsperlinge beobachtet werden. Aufgrund der Ausprägung der Gehölze ist ein Vorkommen von Specht- oder Faulhöhlen als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings wird im Plangebiet ausgeschlossen.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) kommt in extensiv genutzten, halboffenen bis offenen Landschaften mit abwechslungsreichem Buschbestand vor. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Aufgrund der geringen Anteile an Gehölzstrukturen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet eher unwahrscheinlich.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile

sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Aufgrund der Ausstattung des Plangebiets wird ein Vorkommen des Schwarzkehlchens als unwahrscheinlich betrachtet.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine Charakterart der weiten, offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, damit werden die Nester in Bereichen kurzer, lückiger Vegetation in Bodenmulden angelegt. Für die Feldlerche ist ein Meideverhalten bzw. eine visuelle Beeinträchtigung durch vertikale Strukturen wie Gehölze, Gebäude und Straßen aber auch durch Hochspannungsfreileitungen bekannt. Das LANUV gibt typische Abstände zwischen 50 und 160 m von vertikalen Strukturen an. Die Aussagen der Fachliteratur über die Meidedistanz von Hochspannungsfreileitungen variiert stark, der Abstand liegt aber bei bis zu 200 m beidseits der Leitungsachse (NLT 2011). Aufgrund der bestehenden vertikalen Strukturen weist das Gebiet nur eine sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für Arten des Offenlands wie die Feldlerche auf. Ein Vorkommen wird als unwahrscheinlich betrachtet.

Die Lebensräume der Heidelerche (*Lullula arborea*) sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest wird dabei gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Aufgrund des eher dichten Bewuchses innerhalb des Plangebiets wird ein Vorkommen der Heidelerche als unwahrscheinlich betrachtet.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Aufgrund fehlender Habitatmerkmale wird eine Betroffenheit des Rebhuhns ausgeschlossen.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) kommt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt in offenen, bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen vor. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Stare (*Sturnus vulgaris*) sind Höhlenbrüter und nutzen u. a. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen. Aufgrund fehlender Höhlenbäume wird ein Vorkommen der Art im Plangebiet als unwahrscheinlich angesehen.

Die Gehölzbestände im nördlichen Plangebiet bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Da diese Tiere i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben, in der näheren Umgebung des Plangebiets geeignete Ausweichhabitate gegeben sind, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten, das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Bereiche ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel können nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist jedoch aufgrund der Habitatstrukturen und Störwirkungen als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Gänze auszuschließen, sind die Gehölzfällungen und

die Baufeldfreimachung im Offenlandbereich nur außerhalb des Brutzeitraumes zwischen 31. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Amphibien

Für das Plangebiet wird der Springfrosch (*Rana dalmatina*) als einzige planungsrelevante Art auf dem entsprechenden Messtischblatt aufgeführt. Der Springfrosch kommt als wärmeliebende Art im Bereich von Flussläufen in der Hartholzaue, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vor. Als Laichgewässer werden dabei bevorzugt sonnenexponierte, vegetationsreiche und fischfreie Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer genutzt. Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet wird ein Vorkommen von Amphibien für unwahrscheinlich erachtet.

Reptilien

Für das Messtischblatt werden keine Reptilienarten gelistet. Im Gleisbereich westlich des Plangebiets wurden allerdings im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung² im Jahr 2020 Mauereidechsen nachgewiesen.

Die Mauereidechse kommt in felsigen und steinigen Lebensräumen wie Felsen, Abbruchkanten und Geröllhalden vor. Als sekundäre Lebensräume werden auch u. a. Steinmauern, Ruinen, Uferbefestigungen und Gleiskörper besiedelt. Bei der Jagd nach Insekten und Spinnen wird ein Mosaik aus verschiedenen Biototypen wie krautigen Strukturen, offenen Bereichen und Sträuchern durchstrichen.

Das Plangebiet bietet aufgrund der Habitatausstattung geeignete Strukturen für die Mauereidechse. Besonders der krautige Saum parallel zu den Bahngleisen sowie der Ruderalbereich (ehemaliges Feldgehölz) stellen ein mögliches Nahrungshabitat sowie einen Versteckplatz dar. Im Bereich der Ackerflächen ist aufgrund der Habitatstruktur nicht mit einem signifikanten Vorkommen zu rechnen. Lediglich im Übergangsbereich zum Saum ist ein Vorkommen einzelner Tiere möglich.

Da Mauereidechsen u. a. Steinhaufen besiedeln, ist eine Einwanderung der Tiere ins Plangebiet im Zeitraum der Bauarbeiten prinzipiell möglich. Zum Schutz der Tiere sollte vor Baubeginn entlang der westlichen Plangebietsgrenze (östlich des Saums) ein geeigneter Schutzzaun errichtet werden, um eine Einwanderung der Eidechsen während der Bauzeit zu verhindern. Der Schutzzaun ist über die Dauer der Bauarbeiten regelmäßig fachgutachterlich auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Der Bebauungsplan sieht am westlichen Plangebietsrand entlang der Bahngleise eine private Grünfläche vor. Diesem Bereich soll als krautiger Saum bzw. Blühstreifen entwickelt werden und so eine zusätzlichen Nahrungshabitat für die Mauereidechse bieten.

² Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Rückbau eines Industriestammgleises im Industriepark Kottenforst „Am Hambauch“, Ginster Landschaft + Umwelt, März 2021

6. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Zum Schutz von Brutvögeln im Offenlandbereich ist die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Falls die Einhaltung der zuvor genannten Frist nicht möglich ist, sind im Offenlandbereich Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutperiode zu installieren.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen und gehölz exponierten Gebäudefassaden sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Beleuchtung des Plangebiets sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

6.2 Spezielle Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

6.2.1 Gehölzstreifen

Durch das Vorhaben werden halboffene Offenlandbereiche mit Hecken und Gehölzbeständen überplant. Diese bieten verschiedene Vogelarten wie dem Feldsperling und dem Bluthänfling einen Lebensraum. Zur Kompensation der Eingriffe in diese Strukturen wird daher ein multifunktionaler Ausgleich im Zuge der naturschutzfachlichen Kompensationsleitung angeregt. Im Rahmen der Kompensationsleistung, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 80A zu erbringen sind, sollten Maßnahmen gestaltet werden, die Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft wie Feldsperling und Bluthänfling zu Gute kommen. So könnten potentielle Lebensräume und Bruthabitate dieser Art geschaffen und langfristig gesichert werden.

Mögliche Maßnahmen sind die Entwicklung und Optimierung von Streuobstwiesen oder von baumbestandenem Grünland. Dazu zählt auch die Entwicklung von Hecken sowie die Schaffung von ausreichend Nahrungsgrundlage durch eine Extensivierung der Pflegemaßnahmen von Grünlandfläche oder -streifen (Altgras durch 2- bis 4-Jährige Mahd) in unmittelbarer Nachbarschaft

zu Gehölzstrukturen. Bei der Neuanlage der Gehölze bzw. bei einem Mangel an geeigneten Nisthöhlen ist in Kombination das Aufhängen von Nistkästen sinnvoll.

6.2.2 Reptilienzaun

Zum Schutz der Mauereidechsen und um eine Einwanderung in die Baustellenflächen zu verhindern, ist am westlichen Rand des Plangebiets, parallel zu den Bahngleisen ein geeigneter Schutzzaun für Reptilien zu errichten und über die Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und regelmäßig fachgutachterlich auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 31 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5308/3 gelistet.

Während der Ortsbegehung am 4. Juli 2019 konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Neben einem Mäusebussard im Jagdflug, konnten in den Gehölzstrukturen im nördlichen Plangebiet mehrere Feldsperlingen beobachtet werden. Aufgrund fehlender Baumhöhlen wird ein Verlust von Fortpflanzungsstätten für den Feldsperling ausgeschlossen.

Zum Ausgleich der beeinträchtigten Habitatstrukturen wird ein multifunktionaler Ausgleich angeregt. Durch die Anlage bzw. Optimierung von Streuobstwiesen bzw. gehölzbestandem Grünland können langfristig Lebensräume für Arten wie Feldsperling und Bluthänfling gesichert werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten wird angesichts der lokalen Gegebenheiten als unwahrscheinlich angesehen. Die Gehölzstrukturen weisen keine Löcher oder Spalten auf, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die Nutzung der Fläche als Teil eines Jagdhabitats von planungsrelevanten Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Da im Umfeld des Plangebiets geeignete Ausweichflächen vorhanden sind, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten durch die geplante Bebauung gerechnet.

Um eine Einwanderung von Mauereidechsen aus dem benachbarten Gleiskörper, während der Bauzeit zu verhindern, ist vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun an der westlichen Plangebietsgrenze, parallel zu den Bahngleisen zu errichten.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen während der Ortsbegehung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Rahmen der ASP Stufe I, unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT (MÄRZ 2021): ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 44 BNATSCHG, RÜCKBAU EINES INDUSTRIESTAMMGLEISES IM INDUSTRIEPARK KOTTENFORST „AM HAMBAUCH“

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 11.07.2019

LNATSCHG NRW - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (JANUAR 2011): HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN UND NATURSCHUTZ

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: www.geoportal.nrw

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Haan, 21.01.2022

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan